

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 30. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

**Umgang mit Falschparkern – Das Umsetzen von ordnungswidrig abgestellten Kfz
Teil II**

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22038

vom 30. Dezember 2019

über Umgang mit Falschparkern – Das Umsetzen von ordnungswidrig abgestellten
Kfz Teil II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage umfasst Fragen, die der Senat in Teilen nicht in eigener Zuständigkeit beantworten kann. Die BVG wurde daher um Beantwortung der in ihrer Verantwortung liegenden Fragestellungen gebeten. Die Antworten sind hier entsprechend als Zitat wiedergegeben. Des Weiteren wurden die Bezirksämter von Berlin zu Fragen, die ihre Zuständigkeiten betreffen, um Beantwortung gebeten.

Die Geschäftsanweisung über das Umsetzen von Fahrzeugen PPr Stab Nr. 15/2014 hatte laut der darin enthaltenen Schlussbestimmungen (S. 21 der benannten Geschäftsanweisung) eine Gültigkeit bis zum 31.10.2019.

1. Gibt es eine neue Geschäftsanweisung über das Umsetzen von Fahrzeugen? Sofern zutreffend, bitte die Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 15/2014 im Detail benennen. Falls nicht zutreffend, bitte erläutern, wann mit einer neuen Geschäftsanweisung zu rechnen ist und was diesbezüglich bis zum Erlass einer neuen Geschäftsanweisung gilt.

Zu 1.:

Die Neufassung der genannten Geschäftsanweisung ist in Vorbereitung, ein Datum der Fertigstellung kann noch nicht genannt werden. Relevante inhaltliche Änderungen sind nach gegenwärtigem Bearbeitungsstand nicht geplant. Bis zum Inkrafttreten der Neufassung gelten die bisherigen Verfahrensregelungen unverändert fort.

2. Körperlich eingeschränkte Personen - insbesondere solche mit einem Rollstuhl/Rollator - sowie Eltern mit einem Kinderwagen sind zur Straßenüberquerung auf einen abgesenkten Bordstein angewiesen. Warum stellt das Falschparken vor einem abgesenkten Bordstein keinen Regelfall des Umsetzens nach polizeilicher Geschäftsanweisung dar, um die Grundlage dafür zu schaffen, dass auch diese Menschen im Sinne von § 22 des Berliner Mobilitätsgesetzes unbeschwert die Straße überqueren können?

Zu 2.:

Bordsteinabsenkungen befinden sich ganz überwiegend im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie vor Grundstücksein- und -ausfahrten. Das verkehrswidrige Parken vor solchen Absenkungen ist als Regelfall des Umsetzens definiert. Für Bordsteinabsenkungen auf sonstigen Gehwegstrecken setzt die Rechtsprechung voraus, dass sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung auch tatsächlich von mobilitätsbehinderten Menschen zur Fahrbahnquerung genutzt werden können. Das bedeutet u. a., dass sich auf der gegenüberliegenden Straßen- oder Fahrbahnseite eine korrespondierende Absenkung befindet. Dies ist häufig nicht der Fall. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Fahrzeugumsetzung werden insofern nicht „regelmäßig“ erfüllt sein und müssen in jedem Einzelfall geprüft werden.

Gemäß der bisherigen polizeilichen Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 15/2014 über das Umsetzen von Fahrzeugen, stellt ein ordnungswidrig abgestelltes Fahrzeug im Bereich einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrt (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) einen sogenannten „Regelfall des Umsetzens“ (siehe Anlage 1 der Geschäftsanweisung) dar.

Punkt 11 „Umsetzungen aus Feuerwehzufahrten“ (siehe S. 10 der Geschäftsanweisung) besagt: „(2) Die Siegelung eines Schildes nach bundeseinheitlichem Muster zur Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten gem. DIN 4066 durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde unterstreicht die Amtlichkeit. Die Nichtsiegelung ist aber im Umkehrschluss kein verbindliches Indiz für die Nichtamtlichkeit.“

3. Ist das Umsetzen von Fahrzeugen im Bereich einer Feuerwehzufahrt auch ohne ein solches amtliches Siegel auf dem Feuerwehzufahrt-Schild nach DIN 4066 rechtmäßig?

Zu 3.:

Ja. Gemäß Absatz 4 der oben zitierten Fundstelle gilt dies zumindest dann, wenn das Schild in Form und Anbringung einen amtlichen Anschein erweckt und keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich seiner Nicht-Amtlichkeit vorliegen.

4. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass Ordnungskräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes der Bezirke und der Berliner Polizei Schwierigkeiten haben, die Amtlichkeit von beschilderten Feuerwehzufahrten zu erkennen bzw. anzuerkennen und entsprechend der polizeilichen Geschäftsanweisung gegen Falschparker vorzugehen? Beispielhaft sei hier auf einen Fall verwiesen, mit dem sich die BVV Tempelhof-Schöneberg im November 2018 beschäftigte, nachdem eine amtliche Feuerwehzufahrt wiederholt zugesperrt und vom Ordnungsamt des Bezirks wiederholt lediglich mit einem Knöllchen geahndet wurde (siehe hierzu Antwort von Ordnungsstadträtin Christiane Heiß auf Kleine Anfrage Nr. 0338/XX von Lars Rauchfuß, Fraktion der SPD).

Zu 4.:

Der Senat erachtet die bisherigen Regelungen als ausreichend. Das Umsetzen von Fahrzeugen, die auch nicht amtlich gekennzeichnete Rettungswege blockieren, ist nach der geltenden Rechts- und Vorschriftenlage im Rahmen einer Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich und gegebenenfalls sogar – losgelöst von der Anbringung eines amtlichen Schildes Feuerwehzufahrt – zwingend geboten.

Hinsichtlich der Amtlichkeit der Beschilderung genügt es der Rechtsprechung des Kammergerichts folgend, dass Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge durch Hinweisschilder mit der Aufschrift "Feuerwehzufahrt" zu kennzeichnen sind, dass die Hinweise von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind und dass die Hinweisschilder eine bestimmte Mindestgröße haben.

5. Im Falle einer widerrechtlichen Anbringung von Beschilderungen von amtlichen Feuerwehrezufahrten. Welche Maßnahmen wären von welcher Behörde zu treffen, wenn ein entsprechender Verdachtsfall vorliegen sollte?

Zu 5.:

Amtliche Feuerwehrezufahrten können auf Grundlage des Bau- oder Wegerechts eingerichtet werden.

Im Falle des Bekanntwerdens einer widerrechtlichen Anbringung von Beschilderungen würden die feststellenden Überwachungskräfte den jeweiligen Fachbereich Bauaufsicht des örtlich zuständigen Bezirksamts informieren.

In zahlreichen Presseartikeln wurde darüber berichtet, dass die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Falschparker künftig selbst abschleppen dürfen. Darauf beruhende Ankündigungen mussten wiederholt berichtigt werden.

6. Wie viele Stellen beabsichtigt die BVG in den für dieses Vorhaben relevanten Positionen bis Ende des Jahres 2020 konkret zu besetzen? Bitte nach Berufsbezeichnung auflisten.

Zu 6.:

Hierzu teilt die BVG mit:

„Die BVG plant, für dieses Vorhaben 40 Stellen Schleppwagenfahrerinnen oder -fahrer und 26 Stellen Busspurbetreuerinnen oder -betreuer sowie in der Verwaltung zwei Sachbearbeiterinnen oder -bearbeiter Busspur, vier Sachbearbeiterinnen oder -bearbeiter in der Rechtsabteilung, zwei Sachbearbeiterinnen oder -bearbeiter im Rechnungswesen, drei Verkehrsmeisterinnen oder -meister für die Leitstelle und zwei Koordinatorinnen oder -koordinatoren für den Schleppservice bis Ende 2020 zu besetzen.“

7. Welche Anforderungen gibt es an die Bewerber und welchen Stand hat aktuell das Einstellungsverfahren?

Zu 7.:

Hierzu teilt die BVG mit:

„Die Busspurbetreuerinnen und -betreuer rekrutieren sich aus dem eigenen Sicherheitspersonal. Sie absolvieren eine 2-tägige Ausbildung bei der Polizei Berlin. Die Schleppwagenfahrerinnen und -fahrer müssen eine abgeschlossene Ausbildung als KFZ-Schlosserin / -schlosser, oder Mechatronikerin / Mechatroniker o.ä. vorweisen. Es gibt genügend interne und externe Bewerber. Erste Einstellungen wurden bereits durchgeführt, weitere sind vorbereitet.“

8. Welche Einsatzzeiten haben die mit den Umsetzmaßnahmen betrauten Beschäftigten und wie wird gewährleistet, dass die Verkehrsbehinderungen zu jeder Tageszeit schnell und zuverlässig beseitigt werden können?

Zu 8.:

Hierzu teilt die BVG mit:

„Die Busspurbetreuerinnen und -betreuer und Schleppwagenfahrerinnen und -fahrer werden zukünftig rund um die Uhr im Einsatz sein und Falschparkende von Flächen des ÖPNV umsetzen.“

9. Wird es Sicherheitskräfte geben, die das mit den Fahrzeugumsetzungen betraute Personal bei den Einsätzen begleiten und falls ja, wie viele zusätzliche Neuanstellungen sind hierfür beabsichtigt?

Zu 9.:

Hierzu teilt die BVG mit:

„Die bisherigen Beschäftigten in der Busspurbetreuung, die nicht aus dem Sicherheitsbereich stammen, werden nur im Einzelfall durch Sicherheitskräfte

unterstützt. Alle neuen Beschäftigten in der Busspurbetreuung rekrutieren sich aus dem Sicherheitsbereich. Insgesamt wird der Pool der Busspurbetreuung mit 40 Alt- und Neubeschäftigten besetzt sein.“

10. Erwartungsgemäß handelt es sich bei den meisten Verkehrsbehinderungen um falsch parkende PKW. Wie viele eigene Abschleppfahrzeuge stehen der BVG folglich für Kraftfahrzeuge bis 3,5t ab wann konkret zur Verfügung? Stehen die drei Gebrauchtwagenfahrzeuge ab 1. Januar 2020 bereits zur Verfügung oder kommen diese erst im Februar zum Einsatz?

Zu 10.:

Hierzu teilt die BVG mit:

„Die BVG hat fünf Abschleppfahrzeuge mit Kran für Fahrzeuge bis 3,5t und zwei „große“ Abschleppfahrzeuge für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtmasse auf dem Gebrauchtwagenmarkt gekauft. Ein Fahrzeug ist bereits seit Anfang Januar im Einsatz, die weiteren folgen sukzessive.“

Am 14. Dezember 2019 verkündete die Wirtschaftssenatorin und Vorsitzende des BVG-Aufsichtsrates Ramona Pop über den Kurznachrichtendienst Twitter: „Das ist kein gelber Wasserwerfer, sondern einer der neuen Abschleppwagen der @BVG_Kampagne. So werden die Busspuren und Radwege schnell frei!“

11. Ist die Aussage von Frau Pop zutreffend, dass die BVG auch Falschparker auf Radwegen abschleppen wird?

Zu 11.:

Die BVG darf Fahrzeuge von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs umsetzen. Dazu zählen auch Busspuren, die von Radfahrenden genutzt werden können.

12. Erfolgen die Abschleppesätze durch Eigenfeststellungen der BVG-Beschäftigten oder werden die Einsätze basierend auf Hinweisen Dritter durchgeführt?

Zu 12.:

Hierzu teilt die BVG mit:

„Die Einsätze der Abschleppfahrzeuge werden vorwiegend durch Feststellung der Busspurbetreuerinnen und -betreuer durchgeführt. Es gibt aber auch Hinweise von BVG-Mitarbeitenden (Fahrerinnen und Fahrer, Verkehrsmeisterinnen und -meistern usw.) und von Bürgern.“

13. Bereits jetzt haben angestellte Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer der BVG die Möglichkeit falsch parkende Kraftfahrzeuge über ihren Bordcomputer oder per Funk an die Leitstelle zu melden. Wie bewertet der Berliner Senat diese Möglichkeit angesichts der Einschätzung von Busfahrenden, wonach derartige Meldungen nur selten veranlasst bzw. von der Leitstelle gar nicht bearbeitet werden?

14. Gehört es zur gängigen Praxis, dass die BVG Verkehrsbehinderungen an die Berliner Polizei meldet? Falls ja, bitte für 2019 aktuelle Zahlen zu gemeldeten und Zahlen zu davon weitergeleiteten Fällen mit Falschparkern auf Busspuren und in Haltestellenbereichen benennen.

Zu 13. und 14.:

Hier teilt die BVG mit:

„9.663 Meldungen über Behinderungen durch Falschparker wurden 2019 vom Fahrpersonal an die BVG-Leitstelle gemeldet, die dann an die Polizei Berlin weitergeleitet wurden.“

Die Polizei Berlin hat 2019 die Umsetzung von insgesamt 6.314 verkehrsbehindernd auf Busspuren, Straßenbahngleisen und an Haltestellen parkenden Fahrzeugen auf Grund von Mitteilungen von BVG-Mitarbeitenden veranlasst. In den Fällen, in denen verkehrsrechtlich ausgebildete Busspurbetreuerinnen oder -betreuer und Verkehrsmeisterinnen oder -meister der BVG nicht zur eigenständigen Bearbeitung relevanter Verkehrsbehinderungen zur Verfügung stehen, werden die Sachverhalte an die polizeiliche Einsatzleitzentrale übermittelt. Von dort werden sie an die jeweils örtlich zuständigen Ordnungsämter bzw. Polizeiabschnitte weitergeleitet. Eine valide automatisierte Recherche solcher Vorgänge ist nicht möglich.

15. Wie beurteilt der Senat die Meldung, dass Ordnungskräfte von Polizei und Ordnungsamt die jüngst angekündigte, ergänzende Unterstützung der BVG zum Anlass genommen hätten, um bei zugeparkten Busspuren und Haltestellenbereichen nicht gegen Falschparker tätig zu werden und Bürgerinnen und Bürger stattdessen auf die BVG zu verweisen?

Zu 15.:

Ein solcher Umstand ist dem Senat nicht bekannt. Die Dienstkräfte der Polizei Berlin und die des Ordnungsamts ahnden verkehrswidriges Verhalten und führen Umsetzungen gemäß der geltenden Rechts- und Vorschriftenlage in eigener Zuständigkeit durch. Seit der Einführung entsprechender Befugnisnormen im Mobilitätsgesetz haben Mitarbeitende der BVG hierbei eine ergänzende Rolle, um die Sicherheit und Leichtigkeit des ÖPNV zu verbessern.

16. Wie beurteilt der Senat die Auffassung, dass angesichts der aktuellen BVG-Ressourcenplanung für Umsetzmaßnahmen, sich Polizei und Ordnungsämter aus ihrem Zuständigkeitsbereich für den ruhenden Verkehr zunehmend zurückziehen würden? Gibt es diesbezüglich kurz- oder langfristige entsprechende Planungen?

Zu 16.:

Siehe Antwort zu Frage 15. Solche Planungen gibt es nicht.

Bürgerinnen und Bürgern steht unter der Telefonnummer 030 - 4664 4664 ein Bürgertelefon als "zentrale Anlaufstelle" der Berliner Polizei zur Verfügung.

17. Wie beurteilt der Senat den Umstand, dass Bürgerinnen und Bürger angesichts von häufigen Besetztzeichen oder unbeantworteten Anrufen große Schwierigkeiten haben, unter der Telefonnummer des Bürgertelefons jemanden telefonisch zu erreichen?

Zu 17.:

Das Bürgertelefon steht als Serviceleistung der polizeilichen Einsatzleitzentrale über zwei Leitungen grundsätzlich an allen Wochentagen 24 Stunden zur Verfügung. Insbesondere in Phasen hoher Auslastung kann die kurzfristige Erreichbarkeit jedoch eingeschränkt sein. Ursächlich hierfür ist auch der Umstand, dass Gespräche bis zur umfänglichen Erledigung eines Bürgerbegehrens nicht selten bis zu 10 Minuten andauern und der Service in außerordentlichen Belastungsspitzen zur personellen Unterstützung der 110-Notrufannahme zeitweise eingestellt werden muss.

18. Wie gedenkt die Berliner Polizei die Erreichbarkeit des Bürgertelefons personell wie technisch künftig zu jeder Zeit sicherzustellen?

Zu 18.:

Im Rahmen der Prioritätensetzung wird stetig geprüft und entschieden, ob und wie eine Ausweitung der Ressourcen für das Bürgertelefon möglich ist. Für hilfeschuchende Bürgerinnen und Bürger in Notsituationen steht selbstverständlich zu jeder Zeit der Notruf der Polizei Berlin zur Verfügung.

Gemäß ihrer Dienstanweisung sind Polizeibeamte dazu verpflichtet, stets ihre Dienstkarten mit sich zu führen und diese Bürgerinnen und Bürgern auf Bitten hin auszuhändigen.

19. Ist es zutreffend, dass Polizeibeamte bei Aushändigung einer Dienstkarte den genauen Anlass in einem Bericht dokumentieren müssen? Falls ja, könnte dies aus Sicht des Senates u.U. Polizeibeamte veranlassen/bewegen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern anzugeben, keine Dienstkarte mit sich zu führen?

Zu 19.:

Eine Dokumentationspflicht besteht bei Grundrechtseingriffen durch Dienstkräfte der Polizei Berlin. Das Aushändigen einer Dienstkarte ist hiervon nicht erfasst.

20. Wäre ein Polizeibeamter auch dann zur Anfertigung eines Berichtes verpflichtet, wenn es ihm nicht möglich ist, trotz Aufforderung der Bürgerin/des Bürgers seine Dienstkarte auszuhändigen?

Zu 20.:

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 21.:

Nein.

Berlin, den 23. Januar 2020

In Vertretung

Alexander Dzembitzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport